

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 79/13 B

L 18 AS 1048/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 176 AS 20647/07 (SG Berlin)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Berlin-Spandau,
Altonaer Straße 70/72, 13581 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Februar 2013 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Kläger begehren in der Hauptsache die Feststellung, dass der Kläger zu 1 seit dem 1.4.2007 erwerbsfähig ist sowie hilfsweise die Gewährung eines Mehrbedarfs seit dem 1.4.2007.
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, dass die mit dem Hauptantrag erhobene Feststellungsklage unzulässig sei. Soweit ein Mehrbedarf geltend gemacht werde, sei die Verpflichtungsklage unzulässig, weil die bindend gewordenen Bewilligungsbescheide entgegenstünden. Eine gesonderte Entscheidung über einen Mehrbedarf könne nicht ergehen. Ein Mehrbedarf sei lediglich Berechnungselement des zu deckenden Bedarfs und hätte daher im Zusammenhang mit den jeweiligen Bewilligungen der Regelleistung bzw des Sozialgelds angegriffen werden müssen (*Urteil vom 30.4.2010*).
- 3 Das LSG hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen (*Beschluss vom 13.2.2013*) und zur Begründung im Wesentlichen auf einen Beschluss im PKH-Verfahren vom 9.5.2013 sowie auf die Gründe des SG-Urteils verwiesen.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde.

II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 6 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde legen die Kläger eine Divergenz zur Entscheidung des BSG vom 24.2.2011 - B 14 AS 49/10 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 10 nicht dar. Sie entnehmen dieser Entscheidung zwar den Rechtssatz, dass in dem Fall, in dem der angefochtene Bescheid eine ausdrückliche Bezugnahme auf einen bestimmten Bewilligungsabschnitt nicht erkennen lasse, die einzige rechtliche Auslegung diejenige sei, dass die Behörde eine ablehnende Regelung über eine höhere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mehrbedarfs nur für solche Bewilligungsabschnitte getroffen habe, die im Zeitpunkt der Behördenentscheidung in der Vergangenheit bzw der Gegenwart gelegen hätten. Diesem Rechtssatz wird in der Beschwerdebegründung jedoch kein abstrakter Rechtssatz in der Entscheidung des LSG bzw in den Gründen des SG, auf die das LSG verwiesen hat, entgegengestellt. Es wird vielmehr den Vorinstanzen lediglich eine fehlerhafte Rechtsanwendung vorgeworfen. Unabhängig davon wird in der Beschwerdebegründung nicht einmal nachvollziehbar dargelegt, inwiefern überhaupt Bewilligungsbescheide mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage angefochten worden sein könnten. Zwar wird behauptet, es sei "fristgerecht die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 31.7.2007 erhoben" worden. Inwiefern die anwaltlich vertretenen Kläger im Verfahren entsprechende Anträge formuliert hätten, wird jedoch nicht dargelegt. Dies wäre jedoch mit Rücksicht auf die gegenteilige Auffassung der Vorinstanzen erforderlich gewesen.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)